**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben Sanierung FGL 009, NB Süd, JS 2023 ONTRAS Projekt-Nr.: 16.21114**

**Gz.: 32-0522/1485/3**

**Vom 13. April 2023**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I  Nr. 6) geändert worden ist.

Die ONTRAS Gastransport GmbH hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 14. Februar 2023 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Sanierung FGL 009, NB Süd, JS 2023 ONTRAS Projekt-Nr.: 16.21114 an den Maßnahmestandorten 1- 9 in den Landkreisen Meißen (MN 3 – 9) und Bautzen (MN 1 und 2) fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen

Der Vorhabenträger beabsichtigt zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit die punktuelle Sanierung der bestehenden Ferngasleitung FGL 009 an insgesamt 9 einzelnen Standorten. Geplant sind Mantelsanierungen, der Ersatzneubau von Streckenarmaturengruppen, Rohrauswechselungen und das Setzen von Rohrverschlüssen. Die Sanierungsmaßnahmen werden in der vorhandenen Trasse durchgeführt.

Maßnahmestandort 5 grenzt an das FFH-Gebiet „Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch“ an, welches deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet “Ziegenbuschhänge bei Oberau“ ist. Die Maßnahmestandorte 5 – 9 liegen darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Nassau“.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die punktuelle und unerhebliche Größe und Ausgestaltung der Maßnahme,

- die Reversibilität und geringe Dauer der baubedingten Auswirkungen,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit,

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar.

Dresden, den 13. April 2023

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung